

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0260/2022 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	7.4.3.

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage Verkehrszahlen, Geschwindigkeitsüberschreitungen und
Lärmemissionen auf der Laher Heide im Abschnitt zwischen Im Heidkampe
und Im Klingenkampe
Sitzung des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide am 09.02.2022
TOP 7.4.3.**

Wie die Verwaltung kürzlich mitteilte, kommt es auf der Laher Heide im Abschnitt zwischen den Straßen Im Heidkampe und Im Klingenkampe vermehrt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung erforderlich machen. Daher wurde seitens der Verwaltung die zeitnahe Installation mehrerer Bodenschwellen vorgeschlagen. Zugleich soll der genannte Streckenabschnitt als Teil der Veloroute 03 dienen. In den Jahren 2017/2018 war die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) aufgrund einer Unterspülung der Brücke am Laher Graben und der dadurch erforderlichen Erneuerung bereits über mehrere Monate gesperrt.

Vor diesem Hintergrund fragt die Grüne Bezirksratsfraktion die Verwaltung:

1. Wie stellen sich die Verkehrszahlen auf der Laher Heide im Abschnitt zwischen Im Heidkampe und Im Klingenkampe in den letzten Jahren dar und welche Verstöße gab es hinsichtlich der auf dem Streckenabschnitt geltenden Regeln? (Geschwindigkeitsüberschreitungen, MIV am Wochenende)
2. Wurden die entstehenden Lärmemissionen (wiederkehrend) gemessen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Welche Erfahrungen hat die Verwaltung im Zuge der Brückenerneuerung am Laher Graben 2017/2018 hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehr gemacht?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.) Eine Verkehrserhebung über drei Tage im Juni 2021 ergab, dass im Mittel 952 Kfz pro Tag die Laher Heide im Abschnitt zwischen Im Heidkampe und Im Klingenkampe befahren. Davon fuhren im Mittel 516 Kfz in Richtung Osten und 436 Kfz in Richtung Westen.

Bei einer Zählung im Knotenpunkt Im Klingenkampe / Laher Heide im November 2000 wurden lediglich 456 Kfz im westlichen Querschnitt Laher Heide gezählt. Hieraus lässt sich erkennen, dass sich der Anteil des Kraftfahrzeugverkehrs im zur Rede stehenden Abschnitt mehr als verdoppelt hat.

Eine Geschwindigkeitsmessung, welche im Zusammenhang mit der Verkehrserhebung im Juni 2021 erfolgte, ergab eine maßgebliche Geschwindigkeit V85 (Geschwindigkeit, die von 85% der Kraftfahrer*innen eingehalten bzw. unterschritten wird) für beide Fahrtrichtungen von 59 km/h. Die regelmäßigen Fahrgeschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge sind also annähernd doppelt so hoch wie die angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Ebenfalls erhöhte Fahrgeschwindigkeiten von im Mittel 47 km/h ergab die Auswertung eines Messtafeleinsatzes der Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2017. Entsprechend Auswertung der vorliegenden Messergebnisse Juni 2021 halten weniger als 10 % aller Kraftfahrer*innen die angeordnete Geschwindigkeit von 30 km/h ein. Rund 90 % der Kraftfahrer*innen verstoßen gegen die Vorgaben der StVO. Verkehrserhebungen bzw. Zählungen werden in der Regel wochentags angesetzt, um die durchschnittliche Verkehrsbelastung zu ermitteln. Eine Zählung an Wochenenden ist – selbst für den Fall der an Wochenenden eigentlich für den Kfz-Verkehr gesperrten Laher Heide – nicht maßgeblich und wurde daher nicht durchgeführt.

- Zu 2.) Bisher wurden keine Lärmemissionen untersucht oder gemessen. Dies ist auf Grund der fehlenden Bebauung zu Wohnzwecken in der Laher Heide nicht erforderlich. Weiterhin legt der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover den benannten Bereich als Landschaftsschutzgebiet fest, so dass sich auch in Zukunft keine Bebauung zu Wohnzwecken entwickeln kann.
- Zu 3.) Während der Erneuerung der Brücke über den Laher Graben im Zeitraum 2017/18 konnten die Verkehrsflächen Laher Heide jeweils bis zum vollgesperrten Baustellenbereich von allen am Verkehr Teilnehmenden genutzt werden. Ein Überqueren des Laher Grabens war nicht möglich, so dass es zu Wendmanövern jeweils vor der Brücke kam. Der Kfz-Verkehr wurde für die Dauer der Brückenerneuerung umgeleitet.

66 / 18.62.06 BRB
Hannover / 21.02.2022